

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 258

September/Oktober 2026



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

„Straffung“ der Klagerechte – die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Die kürzlich beschlossene Novelle des UmwRG bringt diverse Neuerungen für die Klagemöglichkeiten von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen mit sich – ein Überblick.

Seite 2

Klimaschutzgebot und wasserrechtliche Zulassungen in der Planfeststellung

In einer Entscheidung zum Neubau der A26-Ost hat sich das BVerwG unter anderem zur Bedeutung des Klimaschutzes in der Planfeststellung geäußert, der auch im Rahmen der Variantenprüfung zu berücksichtigen ist.

Seite 6

OVG Berlin-Brandenburg:

Grundsätzliches zur naturschutzrechtlichen Duldungspflicht gem. § 65 BNatSchG

In einem Beschluss hat sich das OVG zur naturschutzrechtlichen Duldungspflicht geäußert, vor allem zu den Voraussetzungen für die Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen, zum Verhältnis von § 3 Abs. 2 und § 65 BNatSchG, sowie zu den Schranken der Eigentumsfreiheit.

Seite 9

Buchbesprechung: Bundesnaturschutzgesetz

Walter Frenz / Hans-Jürgen Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage 2024.

Seite 11

NEU: LNV-IDUR-Leitfaden zu den Aarhus-Rechten in Baden-Württemberg

Der LNV BW und der IDUR haben gemeinsam einen neuen Leitfaden zu den Informations-, Beteiligungs- und Klagerechten in Umweltangelegenheiten herausgegeben.

Seite 12

Save the date: IDUR-Präsenz-Seminar

Das jährliche Präsenz-Seminar des IDUR wird am Samstag, den 20. März 2027 in Frankfurt a.M. stattfinden.

Seite 12

IDUR-Sonderhefte: Baumschutz, Wassermanagement, Landwirtschaft

In den vom IDUR veröffentlichten Sonderheften zu Themen des Umwelt- und Naturschutzrechts werden u.a. Rechtsfragen, Praxisbeispiele und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Seite 12

„Straffung“ der Klagerechte – die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

Der Bundestag hat am 25. Juni 2026 die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) beschlossen. Gegenstand des Beschlusses war der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer Vorschriften (BT-Drs. 21/4146) vom Februar 2026 in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 21/6692). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.9.2026 beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Nach der Veröffentlichung der Gesetzesnovelle im Bundesgesetzblatt am 5.10.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286) ist das Gesetz in Kraft getreten.

Die Änderungen, die den Anwendungsbereich des UmwRG zugunsten der Vereinigungen erweitern, waren aufgrund zahlreicher Entscheidungen von Gerichten, einschließlich des Europäischen Gerichtshofs, und des Compliance Committee der Aarhus Konvention (ACCC) erforderlich, um die Völkerrechtskonformität des UmwRG herzustellen. Weitere Änderungen, die die Klagerechte von anerkannten Vereinigungen „straffen“¹ sollen, sind eher dem aktuellen politischen Klima zuzuschreiben, in dem die Bedeutung der Tätigkeit anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen oftmals verkannt und eher als Hindernis für Planungen und Projekte statt als Chance für ein gutes gesellschaftliches Zusammenleben gesehen wird. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen dargestellt.²

I. Die Anerkennung von Vereinigungen

Die Anerkennungsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 4 UmwRG bleiben unverändert bestehen. Das Anerkennungskriterium in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 UmwRG a.F. fällt weg, da

das dort normierte Kriterium der Binnendemokratie völkerrechtswidrig war. Dies hat zur Folge, dass die Anerkennung nun auch Stiftungen des privaten Rechts (ohne binnendemokratische Struktur) offensteht, die nach ihrer sonstigen Verfassung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Umweltschutzes fördern.

Neu eingefügt wird § 3 Abs. 4 UmwRG: Ergeben sich in einem Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichtes begründete Zweifel daran, ob eine anerkannte Vereinigung die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin ganz oder teilweise erfüllt, hat das Gericht die zuständige Anerkennungsbehörde durch richterlichen Beschluss zur Überprüfung der Anerkennung aufzufordern. Das Gericht ist zu der Aufforderung der Anerkennungsbehörde grundsätzlich verpflichtet („hat aufzufordern“). Die Gesetzesbegründung führt aus, dass für das Vorliegen begründeter Zweifel „vergleichbar strenge Anforderungen“ gelten.³ Leitet das Gericht das Überprüfungsverfahren ein, hat die Anerkennungsbehörde die Anerkennung der Vereinigung zu überprüfen. Das laufende Gerichtsverfahren wird während der Überprüfung nicht ausgesetzt. Wenn das Überprüfungsverfahren zu einer Aufhebung oder Änderung der Anerkennung führt, entfaltet diese Aufhebung oder Änderung keine Wirkung für das laufende Rechtsbehelfsverfahren, sondern nur für zukünftige Verfahren.

II. Die Klagegegenstände

Die in § 1 UmwRG enthaltene Aufzählung der Entscheidungen, gegen die eine anerkannte Vereinigung klageweise vorgehen kann, wird durch die Gerichte unter Berücksichtigung des völkerrechtlichen Texts der Aarhus-Konvention und der europarechtlichen Vorgaben regelmäßig erweitert. Die hierdurch entstehende unübersichtliche Landschaft an Einzelfällen, in denen Zugang zu gerichtlicher Kontrolle besteht, wird sowohl von den anerkannten Umwelt- und

¹ So Deutscher Bundestag, Klagerecht für Umweltverbände wird gestrafft, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw26-de-umwelt-rechtsbehelfsgesetz-1184342>.

² Die Ausführungen orientieren sich an der umfangreichen Darstellung der Änderungen des UmwRG in

IDUR/LNV BW, Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten, 2026, abrufbar unter: <https://lnv-bw.de/publikationen/>.

³ BT-Drs. 21/6692, S. 33.

Naturschutzvereinigungen als auch von den Gerichten kritisiert. Dem naheliegenden Lösungsvorschlag, eine übersichtlichere Generalklausel einzuführen,⁴ ist die Bundesregierung mit der Gesetzesänderung aber nicht gefolgt. Im Gegenteil, um den Entscheidungen der Gerichte gerecht zu werden, wurde der Anwendungsbereich in § 1 UmwRG umfangreich erweitert; dabei wurden die Entscheidungen, gegen die gerichtlich vorgegangen werden kann, auf Absatz 1 und einen neuen Absatz 1a aufgeteilt.

Neu hinzugefügt wurden insbesondere:

- § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG⁵

Vom Anwendungsbereich umfasst sind nun auch Entscheidungen über Projekte oder Pläne, für die nach § 34 Abs. 1 oder § 36 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ermöglicht Rechtsschutz für Fälle, in denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht Teil einer Zulassungsentscheidung ist (sonst ergibt sich die Rechtsschutzmöglichkeit aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 UmwRG), beispielsweise weil ein Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

- § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG

Ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen Entscheidungen über die Zulassung von Windenergieanlagen an Land, die in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nr. 4 WindBG liegen, wenn nach § 6b Abs. 6 S. 1 und 2 WindBG eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Das ist der Fall, wenn nach Feststellung der Zulassungsbehörde eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anl. 3 Nr. 2 UVPG haben wird. Darüber hinaus müssen diese Umweltauswirkungen bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4

BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt worden sein und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet sein.

- § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 UmwRG⁶

Umfasst sind nunmehr Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Abs. 7 UVPG und im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften, für die eine potentielle Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach dem – nun nicht mehr auf einzelne Vorschriften des UVPG beschränkten, sondern gesamten – UVPG oder nach dem Landesrecht besteht.

Achtung: Einschränkungen können sich aus § 48 S. 2 UVPG (Raumordnungspläne, die u.a. Flächen für die Windenergienutzung oder den Abbau von Rohstoffen ausweisen) und aus § 53 Abs. 2 S. 2 UVPG (Verkehrswegeplanung auf Bundesebene) ergeben.

Außerdem kommen nun auch solche Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen im Sinne von § 2 Abs. 7 UVPG und im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften hinzu, für die keine potentielle SUP-Pflicht besteht, für die aber in sonstiger Weise umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder ein unmittelbar geltender Rechtsakt der EU anzuwenden sind. Dies umfasst beispielsweise eine Landschaftsschutzgebietsverordnung, die möglicherweise gegen Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Alpenkonvention verstößt,⁷ die Zulassung einer Zielabweichung, wenn an deren Stelle eine Änderung des Regionalplans mit Umweltprüfung bzw. Vorprüfung

⁴ So der Vorschlag von Green Legal Impact mit Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzorganisationen, 2023, abrufbar unter: https://greenlegal.eu/wp-content/uploads/Verbandseigener-Entwurf_2023.pdf.

⁵ Die Änderung geht zurück auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, siehe EuGH, Urt. v. 08.11.2016, Rs. C-243/15, bestätigt durch EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Rs. C-664/15, und Urt. v. 02.03.2023, Rs. C-432/21.

⁶ Dies geht zurück auf EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Rs. C-664/15.

⁷ BVerwG, Urt. v. 26.01.2023 – 10 CN 1/23 –, Rn. 26 mit der Begründung, dass Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Alpenkonvention eine umweltbezogene Rechtsvorschrift des nationalen Rechts darstellt und der Durchführung des Unionsrechts dient.

erforderlich gewesen wäre,⁸ oder das Klimaschutz-Sofortprogramm i.S.v. § 8 KSG.⁹

- § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 5 UmwRG

Neu in den Anwendungsbereich aufgenommen wurden Entscheidungen durch deutsche Behörden über Typenzulassungen, Bauart- und Baumusterzulassungen oder ähnliche Entscheidungen über die Zulassung von Produktgruppen unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union.¹⁰

- § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 5a – Nr. 5g UmwRG

Diverse Entscheidungen von Behörden, die auf Grundlage von Rechtsakten der EU ergehen oder mit diesen in Verbindung stehen, wurden nun ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen.

III. Die naturschutzrechtliche Verbandsklage

Im Rahmen der Änderung des UmwRG wird auch die naturschutzrechtliche Verbandsklage, die bisher in § 64 BNatSchG a.F. geregelt war, in das UmwRG überführt. § 64 BNatSchG a.F. wird aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 4 UmwRG fallen in den Anwendungsbereich nun auch Entscheidungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 4a bis 7 BNatSchG sowie nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG, die nicht bereits in Absatz 1 Satz 1 genannt sind. Wie zuvor können die Länder Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG eine Mitwirkung vorgesehen ist.

Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 4 UmwRG bleibt auf anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 BNatSchG beschränkt.¹¹ Die Voraussetzungen für Rechtsbehelfe einer anerkannten Naturschutzvereinigung nach § 64 Abs. 1 BNatSchG a.F. wurden in das UmwRG übernommen. Einzig die Anforderung des § 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. hinsichtlich der vorigen Wahrnehmung der Beteiligungsrechte wurde nicht übernommen, da es sich um eine nach dem EuGH unzulässige materiellen Präklusion handelt.¹²

IV. Die Definition der umweltbezogenen Rechtsvorschriften

Umweltbezogene Rechtsvorschriften sind nach § 1 Abs. 4 S. 1 UmwRG Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf (1.) den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder (2.) Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG beziehen.

Neu eingefügt wurde § 1 Abs. 4 S. 2 UmwRG: Verweist eine umweltbezogene Rechtsvorschrift in diesem Sinne auf eine weitere Bestimmung, so handelt es sich nur dann um eine umweltbezogene Rechtsvorschrift, wenn sie ihrerseits die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 S. 1 UmwRG erfüllt. Ob mit dieser Ergänzung eine Änderung der bislang von den Gerichten zugrunde gelegten weiten Auslegung einhergeht, bleibt abzuwarten. Laut der Gesetzesbegründung geht mit der Einführung des § 1 Abs. 4 S. 2 UmwRG keine Änderung der Definition einher; die Änderung hat lediglich klarstellende Wirkung.¹³

⁸ BVerwG, Urt. v. 28.09.2023 – 4 C 6/21 –, Rn. 23 f.: Gestützt wird diese Möglichkeit auf § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 UmwRG. Von den Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden (Zielabweichung), wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.11.2023 – 11 A 1/23 –, Rn. 47 ff.

¹⁰ EuGH, Urt. v. 08.11.2022, Rs. C-873/19: Der EuGH entschied, dass eine anerkannte Umweltvereinigung

dazu berechtigt sein muss, eine Verwaltungsentscheidung des Kraftfahrtbundesamts, mit der eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt oder geändert wird, die möglicherweise gegen Art. 5 Abs. 2 der VO Nr. 715/2007 verstößt, vor einem innerstaatlichen Gericht anzufechten.

¹¹ BT-Drs. 21/4146, S. 28.

¹² BT-Drs. 21/4146, S. 29 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14; EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Rs. C-664/15; EuGH, Urt. v. 14.01.2021, Rs. C-826/18.

¹³ BT-Drs. 21/6692, S. 33.

V. Klagebegründungsfrist und Klageerwiderungsfrist

Die in § 6 UmwRG normierte Klagebegründungsfrist von zehn Wochen ab Klageerhebung, also für das Vorbringen von der Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismitteln, bleibt unberührt. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 UmwRG gilt sie nun auch ausdrücklich bei Normenkontrollanträgen i.S.v. § 47 VwGO. Die Änderung des UmwRG sieht jedoch die Streichung der Verweisung auf § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO vor. Stattdessen werden die Voraussetzungen für die Zulassung von nach dem Ablauf der Klagebegründungsfrist vorgebrachten Erklärungen und Beweismittel im UmwRG selbst normiert (§ 6 Abs. 1 S. 2 – 4 UmwRG). Nach der Gesetzesbegründung soll an dem Maßstab des § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 VwGO auch künftig festgehalten werden.¹⁴

Ebenfalls neu ist, dass auch für die anderen Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens nach § 6 Abs. 2 UmwRG eine Äußerungsfrist gelten soll; dies umfasst insbesondere die Klageerwiderungsfrist der beklagten Partei. Die Vorgaben sind diesbezüglich aber weniger streng als bei der Klagebegründungsfrist: Die angemessene Klageerwiderungsfrist *soll* vom Gericht gesetzt werden; ihre Verlängerung ist auf Antrag möglich. Hinsichtlich der Länge der Frist heißt es in der Gesetzesbegründung: „Die Länge der Klageerwiderungsfrist kann sich in geeigneten Fällen an der Klagebegründungsfrist orientieren. Diese Frist oder im Einzelfall sogar eine kürzere Frist kann zumutbar und ausreichend sein, denn die Behörden und die Beigeladenen kennen die angegriffene Entscheidung genau und haben sich in vielen Fällen bereits im Verwaltungsverfahren mit den vor Gericht geltend gemachten

Einwänden auseinandergesetzt. Im Einzelfall kann aber auch eine längere Frist angemessen sein.“¹⁵

VI. Präklusion und präklusionsähnliche Wirkung

An der materiellen Präklusion in § 7 Abs. 3 UmwRG wird festgehalten. Hiernach ist eine Vereinigung im Rechtsbehelfsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie nicht oder nicht rechtzeitig im Verwaltungsverfahren geltend gemacht hat, aber hätte machen können. Voraussetzung ist zum einen, dass es sich um ein Verfahren nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 lit. a und lit. b UmwRG handelt (s.o.). Zum anderen ist erforderlich, dass es sich um ein Beteiligtenverfahren gehandelt hat, das die Mindestvoraussetzungen des § 42 UVPg erfüllt. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 10 BauGB. Ob diese Regelung den Maßstäben des Unions- und Völkerrechts, insbesondere der EU-Grundrechte-Charta und der Aarhus-Konvention, genügt, ist höchst umstritten. Jedenfalls seit dem Urteil des EuGH vom 14.1.2021 (Rs. C-826/18) ist klar, dass eine Präklusionsvorschrift – und die damit einhergehende Beschneidung der Rechte von Umweltverbänden – wenn überhaupt, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.¹⁶

Eine präklusionsähnliche Wirkung ergibt sich zudem aus der neuen Missbrauchsregelung in § 5 UmwRG.¹⁷ Grundsätzlich ist eine Vereinigung nach § 5 UmwRG mit Einwendungen ausgeschlossen, die sie erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, wenn die erstmalige Geltendmachung missbräuchlich ist. Die Konkretisierung dieser Voraussetzungen nimmt nun der

¹⁴ BT-Drs. 21/4146, S. 38.

¹⁵ A.a.O.

¹⁶ Siehe hierzu bspw. Zschesche/Franke, EuGH bestätigt weitreichende Unzulässigkeit einer materiellen Präklusion in umweltrelevanten Zulassungsverfahren, UfU/DNR, 16.02.2021, abrufbar unter: https://www.dnr.de/sites/default/files/Publikationen/Steckbriefe_Factsheets/2021-02-UfU-Paper-EuGH-Urteil-zur-materiellen-Präklusion.pdf.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14 bzgl. § 2 Abs. 3 UmwRG; siehe zur Kritik auch SRU,

Stellungnahme vom 17.02.2026, Infrastrukturausbau nicht auf Kosten von Natur und Umwelt beschleunigen, S. 4, abrufbar unter: https://www.umweltrat.de/Shared-Docs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2024_2028/2026_02_SN_Beschleunigung.html, sowie GLI, Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUKN zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, 11.08.2025, S. 14, abrufbar unter: <https://greenlegal.eu/publikation/gemeinsame-stellungnahme-zum-umwrg-2025/>.

Gesetzgeber selbst vor: Die erstmalige Geltendmachung ist „insbesondere“ dann missbräuchlich, wenn

1. dem Rechtsbehelfsführer die Einwendung bereits im Verwaltungsverfahren bekannt war und er sie bewusst und in vorwerfbarer Weise erst im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht oder
2. der Rechtsbehelfsführer die Möglichkeit der Teilnahme an einem ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahren nicht genutzt hat und deshalb die Einwendung erstmalig im Rechtsbehelfsverfahren geltend macht.

Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung selbst aus, dass unionsrechtlich kein Spielraum für eine erweiternde Konkretisierung des Missbrauchstatbestands bestehe.¹⁸ Eine vorsichtige Konkretisierung im Normtext könne dennoch die Konturierung der Norm durch die Rechtsprechung unterstützen.¹⁹ Ob man bei dem neuen Gesetzestext jedoch von einer „vorsichtigen Konkretisierung“ sprechen kann, ist höchst fragwürdig.

VII. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben, d.h. ein Verwaltungsakt darf nicht vollzogen werden, wenn ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen ihn eingelegt worden ist.

Dies ändert sich mit dem neuen § 7 Abs. 6 UmwRG, der vorsieht, dass Widerspruch und Anfechtungsklage, die gegen Entscheidungen über Projekte nach § 1 Abs. 1 und Abs. 1a UmwRG eingelegt werden, keine aufschiebende Wirkung haben. Die beschlossene Gesetzesänderung sieht diese Wirkung für Widerspruch und Anfechtungsklage gegen *alle* Projekte nach § 1 Abs. 1 und Abs. 1a UmwRG vor. Dass die ausdrücklich aufgezählten Projekte der Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur

sowie Maßnahmen, die dem Klimaschutz, der Klimaanpassung oder der Ernährungssicherheit, ausgenommen Tierhaltungsanlagen, dienen, nur als Beispiele dienen, macht der Wortlaut („insbesondere“) deutlich.

Dies hat zur Folge, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen ein Projekt im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 1a UmwRG dessen Vollzug nicht verhindert. Soll der Vollzug eines Projekts verhindert werden, bedarf es eines sog. Eilantrags (Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, § 80 Abs. 5 S. 1 1. Alt. VwGO).

Klimaschutzgebot und wasserrechtliche Zulassungen in der Planfeststellung

Von Emily Braun, Würzburg

Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 8.10.2025 – 9 A 2.24

Das BVerwG hat den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A26-Ost, Bauabschnitt 6a für materiell rechtswidrig erklärt: Es liege ein Fehler bei der Abwägung der verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten im Hinblick auf den Klimaschutz vor (Ls. 2 und 3). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen seien zu unbestimmt (Ls. 4).

I. Verfahrensgang

Die anerkannten Umweltvereinigungen BUND Hamburg und Nabu Hamburg sind bereits im Oktober letzten Jahres (zumindest teilweise) erfolgreich gegen den Neubau der A26-Ost, Bauabschnitt 6a vorgegangen. Dieser soll die A1 und die A7 im Hamburger Süden verbinden. Das BVerwG hat den Planfeststellungsbeschluss für den Bauabschnitt für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Dies bedeutet zwar nicht, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben ist und das Autobahnstück nicht gebaut werden darf. Die Planungsbehörde muss aber die vom BVerwG festgestellten Fehler nun in einem ergänzenden Verfahren beheben.

¹⁸ Dies knüpft an EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14, Kommission gegen Deutschland an.

¹⁹ BT-Drs. 21/4146, S. 37.

Ein vorheriger Eilantrag gegen den Planfeststellungsbeschluss hatte hingegen keinen Erfolg gehabt.²⁰ Auch die parallele Klage der Betreiber einer Mineralölraffinerie, die einen nicht ausreichenden Sicherheitsabstand einer zu verlegenden Hochspannungsleitung zu einem der Tankfelder monierte, blieb erfolglos.²¹

II. Urteilsgründe

1. Das Klimaschutzgebot nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG in der Variantenprüfung

Entscheidungserheblich für das neue Urteil war insbesondere § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) - das sektorübergreifende Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzes. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben alle Träger öffentlicher Aufgaben den Zweck und die Ziele des KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen, sofern ihnen ein Entscheidungsspielraum zukommt. Dass der Klimaschutz auch bei der Zulassung von Vorhaben berücksichtigt wird, ist gerade vor dem Hintergrund der weiteren Zielverfehlung in den Sektoren Verkehr und Gebäude wichtig.²² Dafür sorgt § 13 Abs. 1 S. 1 KSG im Fachplanungsrecht. Mithin musste die Planungsbehörde den Klimaschutz auch bei der Planfeststellung berücksichtigen. Der Klimaschutz ist jedoch nur einer von vielen Belangen, ihm kommt keine gesteigerte Bedeutung zu. Dies gilt z.B. im Gebäudesektor selbst dann, wenn die Zielverfehlung bereits feststand und kein schlüssiges Minderungskonzept vorlag.²³ Im Rahmen der Planfeststellung hat die Planungsbehörde nach § 17 Abs. 1 S. 6 FStrG alle öffentlichen und privaten Belange in

der Abwägung zu berücksichtigen, einschließlich der verschiedenen in Betracht kommenden Varianten.²⁴

Das KSG und somit auch sein § 13 Abs. 1 S. 1 wurde erst nach der in diesem Verfahren bereits erfolgten Variantenprüfung erlassen. Somit unterblieb zum Zeitpunkt der Planung eine Prüfung der verschiedenen Varianten im Hinblick auf den Klimaschutz.²⁵ Es wurde lediglich auf die positive Klimabilanz der Trasse im Gesamten verwiesen und darauf, dass eine andere Route auch nicht zu einer weiteren deutlichen Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen führen würde.²⁶ Das BVerwG hat hierzu entschieden: Die Variantendiskussion hätte nicht vollkommen neu durchgeführt werden müssen. Es hätte aber zumindest eine Grobanalyse erfolgen müssen, wie sich die verschiedenen Varianten auf das Klima auswirken.²⁷ Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Behörde bei Berücksichtigung des Klimaschutzes für die Variante Süd 2 statt der nun gewählten Variante Süd 1 entschieden hätte, war dieser Fehler auch entscheidungserheblich.²⁸ Zudem führe die Variante Süd 1 auch zu weniger Konflikten mit dem Artenschutz und sei kürzer und somit kostengünstiger.²⁹ Durch das Urteil wird nicht geklärt, wie diese Grobanalyse genau aussehen muss, insbesondere ob bereits zu Beginn alle möglichen Varianten im Hinblick auf den Klimaschutz zu beurteilen sind.³⁰

Der bloße Verweis auf die positive Klimabilanz der Trasse ist auch deshalb unzureichend, weil die Besonderheit der Variante Süd 1 nicht

²⁰ BVerwG, Beschl. v. 30.05.2024 – 9 VR 1.24, BeckRS 2024, 13557.

²¹ BVerwG, Urte. v. 08.10.2025 – 9 A 4.24, BeckRs 2025, 40704.

²² Hierzu auch: Baumann Rechtsanwälte, <https://www.baumann-rechtsanwalte.de/2023/03/20/klimaschutz-in-der-fachplanung-das-beruecksichtigungsgebot-des-%c2%a7-13-abs-1-klimaschutzgesetz-ksg-mit-leben-fuellen/>, zuletzt aufgerufen am 07.10.2026.

²³ BVerwG, Urte. v. 19.02.2025 – 9 A 9.23, BVerwGE 185, 19, Rn. 227.

²⁴ Ziekow, in: Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2024, § 6 Rn. 43 m. w. N.

²⁵ Zur zeitlichen Einordnung von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG, auch im Verhältnis zur UVP: Braun, ZUR 2026, 303.

²⁶ Freie und Hansestadt Hamburg, Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Neubau der Bundesautobahn A 26-Ost, Bauabschnitt 6a (Verkehrseinheit 7051) von der A7/Autobahnkreuz Hamburg-Hafen (Bau-km 0-350.000) bis zur Anschlussstelle Hamburg-Moorburg (Bau-km 1+950.000), S. 110.

²⁷ BVerwG, Urte. v. 8.10.2025 – 9 A 2.24, BVerwGE 187, 27, Rn. 135.

²⁸ BVerwG (Fn. 27), Rn. 127.

²⁹ BVerwG (Fn. 27), Rn. 140.

³⁰ BBG und Partner, <https://www.bbgund-partner.de/news/planfeststellungsbeschluss-a-26-ost-wegen-klimaschutzbelangen-und-wasserrechtlichen-zulassungen-rechtswidrig/>, zuletzt aufgerufen am 07.10.2026.

berücksichtigt wurde. Diese betrifft als einzige Variante rund 18,5 ha hochwertige Böden (Niedermoorböden).³¹ Moore weisen jedoch eine Besonderheit auf: In entwässertem Zustand dienen sie als Treibhausgasquelle, wiedervernässt speichern sie jedoch Kohlenstoff und dienen damit als Kohlenstoffsenke.³² Ihnen kommt somit eine entscheidende Rolle für die Erreichung der Klimaziele zu.³³ Diese Besonderheit wurde hier verkannt.³⁴ Die Planungsbehörde hätte auf ein möglicherweise eigenständiges klimarelevantes Gewicht der Inanspruchnahme hochwertiger Niedermoorböden eingehen müssen. Die Besonderheit für den Klimaschutz komme Mooren auch unabhängig von Kompensationsmaßnahmen zu. Der bloße Verweis auf die positive Klimabilanz war nicht ausreichend.³⁵

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse zu unbestimmt (Bezugnahme auf § 19 WHG)

Erfolg hatte auch die Beanstandung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Diese werden mit dem Planfeststellungsbeschluss nur „dem Grunde nach erteilt“.³⁶ Als Begründung ist angegeben, dass die Zuständigkeitskonzentration zwar bei der Planfeststellungsbehörde liege, die Entscheidung über die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen jedoch eigenständig nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolge.³⁷ Daher finden sich im Planfeststellungsbeschluss lediglich pauschale Erläuterungen. Dies hat das BVerwG als zu unbestimmt eingestuft. Es müssten zumindest Angaben zu den Einleitstellen, Einleitmengen und Entwässerungseinrichtungen vorliegen. Wird auf Unterlagen Bezug genommen, seien diese konkret zu bezeichnen (Ls. 4). Das Urteil ist insofern für die Praxis interessant, da diese Anforderungen bisher häufig verkannt wurden.³⁸

3. Habitat- und Artenschutz sowie Annahmen zum verkehrlichen Bedarf

Erfolglos blieben hingegen die vorgebrachten Argumente zum Naturschutz und zum verkehrlichen Bedarf. Über 750 Bäume sollen gefällt, 150 Hektar Naturfläche platt gemacht werden und geschützte Arten wie Kleinspecht und Moorfrosch leben auf der Fläche.³⁹ Die Kläger beanstandeten unter anderem die kurze Entwicklungszeit bei der Anlage von Ersatzgewässern für den Moorfrosch, die von gängigen Leitfäden abweiche. Dies sei nach Ansicht des BVerwG aber möglich, wenn die Eignung als Ersatzgewässer vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen positiv gutachterlich festgestellt wird (Ls. 1).

Der verkehrliche Bedarf für den Ausbau der Bundesfernstraßen wird vom Bund durch einen Bedarfsplan festgelegt. Der Bauabschnitt 6a ist 1950 m lang und als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) im Bedarfsplan aufgeführt.⁴⁰

Der verkehrliche Bedarf von Bundesfernstraßen wird vom Bund durch die gesetzliche Bedarfsfeststellung bestimmt. Diese ist verbindlich und kann im Nachhinein nicht mehr überprüft werden.⁴¹ Sie ist Teil der gesamtstaatlichen Bundesverkehrswegeplanung und wird weit vorgelegt von zahlreichen Faktoren bestimmt. Daher ist sie nicht mehr vollumfänglich überprüfbar – es darf lediglich eine bloße Evidenzkontrolle durchgeführt werden.⁴² Die gesetzliche Bedarfsfeststellung beruht auf der Verkehrsprognose aus dem Jahr 2016 und der rechnerischen Fortschreibung der Projektprognose aus dem Jahr 2021. Die beiden Umweltverbände haben kritisiert, dass die Verkehrsprognose keine aktuelle

³¹ BVerwG (Fn. 27), Rn. 130.

³² Hierzu: BT-Drs. 20/4427 S. 7, 8.

³³ BT-Drs. 20/4427 S. 27.

³⁴ Zur Besonderheit von Treibhausgasspeichern und Treibhausgassenken ebenfalls: Braun, ZUR 2026, 303.

³⁵ BVerwG (Fn. 27), Rn. 136.

³⁶ Freie und Hansestadt Hamburg (Fn. 26), S. 19.

³⁷ Ebd., S. 35.

³⁸ BBG und Partner (Fn. 11).

³⁹ BUND Landesverband Hamburg, <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/autobahn-bau-a26-klage-gegen-a26-des-bund-hamburg-erfolgreich/>, zuletzt aufgerufen am 07.10.2026.

⁴⁰ BVerwG (Fn. 27), Rn. 2.

⁴¹ BVerwG, Ur. v. 02.07.2020 - 9 A 19.19, BVerwGE 169, 94 (Rn. 59).

⁴² BVerwG, Ur. v. 04.05.2022 - 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 (Rn. 17).

Grundlage mehr darstelle. Es sei nicht ausreichend, dass die Fortschreibung für das Gesamtprojekt erfolgt sei und nicht auch für die einzelnen Abschnitte. Begründet wurde dies damit, dass für jeden Teilabschnitt eine Planrechtfertigung gegeben sein muss. Dies setzt nach Ansicht des BVerwG aber gerade nicht voraus, dass die Verkehrsprognose für jeden einzelnen Abschnitt aktualisiert wird. Es komme vielmehr darauf an, dass der Abschnitt eine eigenständige Funktion erfüllt. Dies ist nach Ansicht des BVerwG weiterhin der Fall.⁴³ Die Annahmen zum verkehrlichen Bedarf waren daher als zutreffend zu betrachten.

III. Ausblick auf das Planergänzungsverfahren

Es handelt sich um ein bedeutendes Urteil des BVerwG, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Das BVerwG hat die Anwendbarkeit des Klimaschutzgebots und die Besonderheit klimarelevanter Böden gestärkt. Aktuell wird das Planergänzungsverfahren zum Bauabschnitt 6a der A26-Ost (Hamburg) durchgeführt. Der BUND Hamburg und Nabu Hamburg haben hierzu eine gemeinsame Stellungnahme eingebracht.⁴⁴ Sie kritisieren, dass an der ursprünglich gewählten Trasse festgehalten werde, obwohl drei alternative Varianten weniger klimaschädlich seien. Es sei keine neue Prüfung erfolgt, sondern nur eine neue Begründung. Auch im Hinblick auf die Besonderheit der Niedermoorböden sei die Planergänzung unzureichend. In dieser wird nun mit einer direkt betroffenen Torffläche von 21,1 Hektar gerechnet, obwohl rund 66 Hektar zusammenhängende Torffläche durchschnitten werden. Die Wiedervernässung des Moores werde so dauerhaft verhindert⁴⁵ und die besondere Bedeutung bzw. ihr eigenständiger Wert wieder verkannt. Wie es mit dem Neubau der A26-Ost weitergehen wird, bleibt somit spannend.

OVG Berlin-Brandenburg: Grundsätzliches zur naturschutzrechtlichen Duldungspflicht gem. § 65 BNatSchG

Von RA Dr. Philipp Schulte, Berlin

Anmerkung zu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.4.2026 – 11 S 19/26

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss 11 S 19/26 vom 21.4.2026 die Voraussetzungen für die behördliche Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen aufgrund der naturschutzrechtlichen Duldungspflicht gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG erläutert und die Anordnungsbefugnis der Fachbehörde gegenüber Grundstückseigentümer*innen gestärkt. Die naturschutzrechtliche Duldungspflicht von Grundstückseigentümer*innen bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht qua Gesetz.

Der Entscheidung liegt ein mehrjähriger Konflikt um den Schutz und die Erhaltung der letzten und gem. FFH-RL streng geschützten Kreuzkrötenpopulation im Land Berlin zugrunde. Die beschwerdeführende Umweltvereinigung kämpft für die Sicherung ausreichender Habitatflächen auf der großen Brachfläche, die zu Bauland werden soll. Die Kreuzkröte ist eine extrem selten gewordene Pionierart und benötigt neben Laichgewässern und grabbaren Böden vor allem vegetationsarme Rohbodenstandorte. Diese Bedingungen waren lange Zeit auf der Eisenbahnbrache in Berlin-Pankow gegeben und die Kreuzkröte siedelt seit mehr als 15 Jahren vor allem in dem Teil des insg. 47 ha großen Geländes, in dem ein Investor u.a. zwei großflächige Möbelmärkte samt etlichen hundert Stellplätzen errichten will.

Aufgrund der natürlichen Sukzession hatte sich die Habitateignung des Areals in den vergangenen Jahren jedoch erheblich verschlechtert: Geländemulden, die als wichtige Laichgewässer dienten, waren immer weiter verlandet und die Vegetation dichter und höher gewachsen.

⁴³ BVerwG (Fn. 27), Rn. 151.

⁴⁴ BUND Landesverband Hamburg, [https://www.bund-hamburg.de/service/presse/detail/news/a26-ost-statt-](https://www.bund-hamburg.de/service/presse/detail/news/a26-ost-statt-neu-geprueft-nur-erneut-begrundet/)

[neu-geprueft-nur-erneut-begrundet/](https://www.bund-hamburg.de/service/presse/detail/news/a26-ost-statt-neu-geprueft-nur-erneut-begrundet/), zuletzt aufgerufen am 07.10.2026.

⁴⁵ Ebd.

Zugleich war feststellbar, dass die Populationsgröße drastisch abnahm. Dem Grundstückseigentümer war diese Entwicklung offenbar nur recht und er verweigerte der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Gelände, die dort die notwendigen Habitatpflegemaßnahmen (Beseitigung von Vegetation und Wiederherstellung der zentralen Laichgewässer unter Einsatz von Maschinen) auf eigene Kosten durchführen lassen wollte. Nachdem die Verhandlungen zwischen uNB und Grundstückseigentümers nicht weiterführten, hatte die Behörde ein Verfahren zum Erlass einer naturschutzrechtlichen Duldungsanordnung gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 50 Abs. 1 NatSchG Bln eingeleitet und den Umweltverband auf Antrag gem. § 13 Abs. 2 VwVfG als Beteiligten zum Verwaltungsverfahren hinzugezogen.

Gegen die anschließend erlassene und für sofort vollziehbar erklärte Duldungsverfügung zur Durchführung der Pflegemaßnahmen in einem kleinen Teil des Gesamtareals hat der Grundstückseigentümer Widerspruch erhoben und einen Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Berliner Verwaltungsgericht eingelegt. Das VG hat dem Antrag stattgegeben und sich dabei auf eine vermeintlich fehlende Ermächtigungsgrundlage gestützt. Das Gericht hatte unter Verweis auf die Rechtsprechung des VG Düsseldorf (Urt. v. 17.09.2025, 9 K 1334/14) die Auffassung vertreten, dass die Duldungspflicht für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 65 BNatSchG voraussetze, dass gesonderte Pläne oder Satzungen die jeweiligen Maßnahmen auf dem betreffenden Grundstück (z.B. ein Artenhilfsprogramm) vorsehen. Dabei hat das Gericht § 65 BNatSchG und § 3 Abs. 2 BNatSchG parallel geprüft und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung allein auf das Fehlen einer nach Auffassung des VG zusätzlich erforderlichen „(naturschutzrechtlichen) Ermächtigungsgrundlage“ gestützt.

Dieser Auslegung ist das OVG auf die (alleinige) Beschwerde des zuvor beigeladenen Umweltverbands deutlich entgegengetreten und hat die Duldungsverfügung des Landes, das nach politischer Intervention selbst keine Beschwerde eingelegt hatte, bestätigt. Strittig war in dem

Verfahren zusätzlich die Beschwerdebefugnis des Verbands gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG, weil der Duldungsanordnung kein Zulassungsakt vorausgegangen war. Außerdem hatte die Eigentümerseite das Rechtsschutzbedürfnis wegen Ablauf einer vermeintlichen Umsetzungsfrist infrage gestellt.

Das OVG hat die Zulässigkeit der Beschwerde des Verbands bestätigt und seine „erweiternde Auslegung“ von § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG als Auffangvorschrift zur Einhaltung der Aarhus-Konvention beibehalten. Die Gelegenheit für eine konventionsfreundliche Auslegung von § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG hat das Gericht nicht genutzt, aber festgehalten, dass die Auffangvorschrift in § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen auch bei Aufsichtsmaßnahmen „im Zusammenhang mit einem Vorhaben“ eine klagefähige Rechtsposition vermittelt.

Für das Rechtsschutzbedürfnis genügt, wie das OVG unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.4.2004, 3 C 25/03) betont hat, die Möglichkeit irgendeinen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil aus der gerichtlichen Entscheidung zu erhalten. Mit der Angabe eines Durchführungszeitraums im gegenständlichen Bescheid war auch keine erledigende „Befristung“ der Duldungsanordnung erfolgt, wie die Eigentümerseite meinte, sondern habe die Behörde ihrer Informationspflicht gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG entsprochen.

Materiell-rechtlich hat das OVG die Ausgangsentscheidung deutlich korrigiert und das Verhältnis von § 3 Abs. 2 und § 65 BNatSchG wie folgt klargestellt: Mit § 65 BNatSchG hat der Gesetzgeber die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer*innen geschaffen, zumutbare Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege zu dulden. Vergleichbar mit dem Betretungsrecht der freien Landschaft in den Landesnaturschutzgesetzen gilt die Duldungspflicht gem. § 65 BNatSchG unmittelbar. Wird dies verweigert, kann die Behörde gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG einschreiten und diese Pflicht im Einzelfall mittels Duldungsanordnung durchsetzen. Dies setzt voraus, dass es sich um Maßnahmen des Naturschutzes oder der

Landschaftspflege handelt und dass diese nicht unzumutbar sind. Eine (weitere) untergesetzliche naturschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage braucht es, wie es das VG angenommen hatte, also nicht.

Außerdem ist das OVG dem Vortrag der Eigentümerseite entgegengetreten, die angeordneten Habitatpflegemaßnahmen seien unzumutbar und rechtswidrig, weil die Wiederherstellung der notwendigen Laichgewässer mit kleinräumigen Bodeneingriffen verbunden war. Das Gericht hat die fachliche Einschätzung der uNB bestätigt, die die beabsichtigen Pflegemaßnahmen in enger Abstimmung mit einer langjährig befassten Naturschutzstiftung festgelegt hatte. Ebenfalls bestätigt hat das Gericht das weitere Argument des Verbands, dass die Duldungspflicht lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsfreiheit und keinen enteignenden Eingriff darstellt, so dass dem Betroffenen schon deshalb kein objektiv-rechtlicher „Vollüberprüfungsanspruch“ zukommt. Die private Eigentümerseite waren durch die dort behaupteten Naturschutzrechtsverstöße, wie immer, nicht in ihren subjektiven Rechten betroffen. Das OVG hat dann auch keinen Zweifel daran gelassen, dass die für die Kreuzkröte überlebensnotwendigen Maßnahmen dem Eigentümer auch zuzumuten sind und dabei natürlich auch eine Verbesserung des Lebensraums und Stabilisierung der streng geschützten Population angestrebt werden darf.

Bewertung

Das OVG hat in seinem Beschluss eine lesenswerte und gut verständliche Klarstellung der gesetzlichen Duldungspflicht in § 65 BNatSchG vorgenommen und das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Generalklausel in § 3 Abs. 2 BNatSchG erläutert. Deutlich wird, dass bereits der Gesetzgeber selbst die Duldungspflicht ausgesprochen und mit dem Grundeigentum von vornherein als Inhalts- und Schrankenbestimmung verbunden hat. Behörden stellen den Vollzug dieser gesetzlichen Grundentscheidung im Einzelfall mit Anordnungen auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Generalklausel sicher.

Im Bereich der Zulässigkeit ist das Gericht bei seiner Rechtsprechung geblieben, die den Anspruch der Aarhus-Konvention ernst nimmt, eine umfassende gerichtliche Überprüfung von umweltbezogenen Rechtsstreitigkeiten sicherzustellen. Das Gericht hat dazu auch hier, wie schon in der Entscheidung zu Maßnahmen gem. KSG (OVG Bln-Bbg., Urteil vom 16.05.2024, 11 A 22/21), eine erweiternde Auslegung von § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG als Auffangtatbestand vorgenommen und dadurch eine nähere Befassung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG vermieden. Hier liegt eine teleologische Reduktion bzw. Nichtanwendung des Tatbestandsmerkmals „zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5“ (ähnlich zu OVG Bln-Bbg., Beschluss vom 17.05.2019, OVG 11 S 40.1 und OVG Bln-Bbg., Urteil vom 16.05.2024, 11 A 22/21) nahe. Denn für eine nationalstaatliche Vorschrift mit der Beschränkung des Zugangs zu den Gerichten auf nachgelagerte Aufsichtsmaßnahmen gibt es in der Aarhus-Konvention keine Grundlage.

Buchbesprechung: Bundesnaturschutzgesetz

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

Walter Frenz / Hans-Jürgen Müggenborg, Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin (ESV) 2024, ISBN: 978-3-503-21157-9, 185 Euro.

Mit der vierten Auflage legen Walter Frenz und Hans-Jürgen Müggenborg den etablierten Praxiskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz in aktualisierter Form vor. Darin vereinen zahlreiche Autor*innen aus Wissenschaft und Praxis wissenschaftliche Tiefe mit anwendungsorientierter Erfahrung.

Inhaltlich deckt der Band nicht nur das Naturschutzrecht im BNatSchG selbst ab, sondern integriert auch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) sowie die Vorgaben der RED-III-Richtlinie – ein hilfreicher Zuschnitt, da diese gesetzlichen Grundlagen in der naturschutzrechtlichen Praxis eng verzahnt sind.

Besonderes Gewicht legt der Kommentar auf die neuere und einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG. Dies betrifft etwa Fragen rund um den europäischen Gebietschutz (Natura 2000) sowie das besondere Artenschutzrecht, sowie Neuerungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Begründetheit von Rechtsbehelfen nach dem UmwRG und mit behördlichen Beurteilungsspielräumen samt gerichtlicher Kontrolldichte. Auch landesrechtliche Abweichungsmöglichkeiten werden berücksichtigt, was zu einer erheblichen Erleichterung der Anwendung des Naturschutzrechts bei beachtlichen föderalen Unterschieden führt.

Zielgruppe sind in erster Linie Jurist*innen, die Umweltrecht in der Praxis anwenden. Gerade für Fragen rund um das Eingriffs-, Gebiets- und Artenschutzrecht ist und bleibt es ein Standardwerk. Für andere Interessierte und Aktive im Umwelt- und Naturschutz bietet der Kommentar die anspruchsvolle Möglichkeit, Wissen zu vertiefen und konkrete Fragen nachzuschlagen.

NEU: LNV-IDUR-Leitfaden zu den Aarhus-Rechten in Baden-Württemberg

Gerne möchten wir auf den kürzlich veröffentlichten Leitfaden des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV BW) und des IDUR zu den Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten hinweisen. Von der Internetseite des LNV BW:

„Wer sich ehrenamtlich oder hauptamtlich für Umwelt- und Naturschutz engagiert, stößt dabei stets auf dieselben Fragen: Welche Rechte haben Einzelpersonen und anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in umweltrelevanten Verfahren und Planungen? Wie erhalten sie die erforderlichen Informationen, und wann kommt ein gerichtliches Vorgehen in Betracht?

Dieser von Lena Gaus aktualisierte Leitfaden des Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) gibt hierzu einen Überblick über die Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten. Er knüpft an den Leitfaden von Karl Stracke (2015) an und berücksichtigt die Neuerungen der letzten Jahre, zuletzt das Infrastruktur-Zukunftsgesetz und die Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.“

Der Leitfaden ist unter <https://lnv-bw.de/publikationen/> abrufbar.

Save the date: IDUR-Präsenz-Seminar

Das nächste IDUR-Seminar wird am **Samstag, den 20. März 2027** in Frankfurt a.M. stattfinden! Informationen zu den Themen folgen.

IDUR-Sonderhefte: Baumschutz, Wassermanagement, Landwirtschaft

In unregelmäßigen Abständen veröffentlicht der IDUR-Sonderhefte zu relevanten Themen aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes. Derzeit sind bei uns drei Sonderhefte erhältlich:

- Das im Mai 2025 neu aufgelegte Sonderheft Nr. 69 zum Thema **Baumschutz** (Rechtliche Grundlagen – Verkehrssicherungspflichten – Aktionsmöglichkeiten);
- Das Sonderheft Nr. 72 zum Thema **Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels** (Wassersensible Stadtplanung, Trinkwasserversorgung) aus 2023;
- Das Sonderheft Nr. 71 zum Thema **Umwelt- und Naturschutzrecht in der Landwirtschaft** aus 2021.

Die Sonderhefte können für 19 € zzgl. Versand per E-Mail (info@idur.de) bestellt werden. Mehr Infos finden Sie unter: <https://idur.de/category/veroeffentlichungen/sonderhefte/>.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Kaiserstr. 68, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Franziska Rode, Lena Gaus **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671.